1. Ausfertigung

Br 172 T3 Änderung Nr. 2

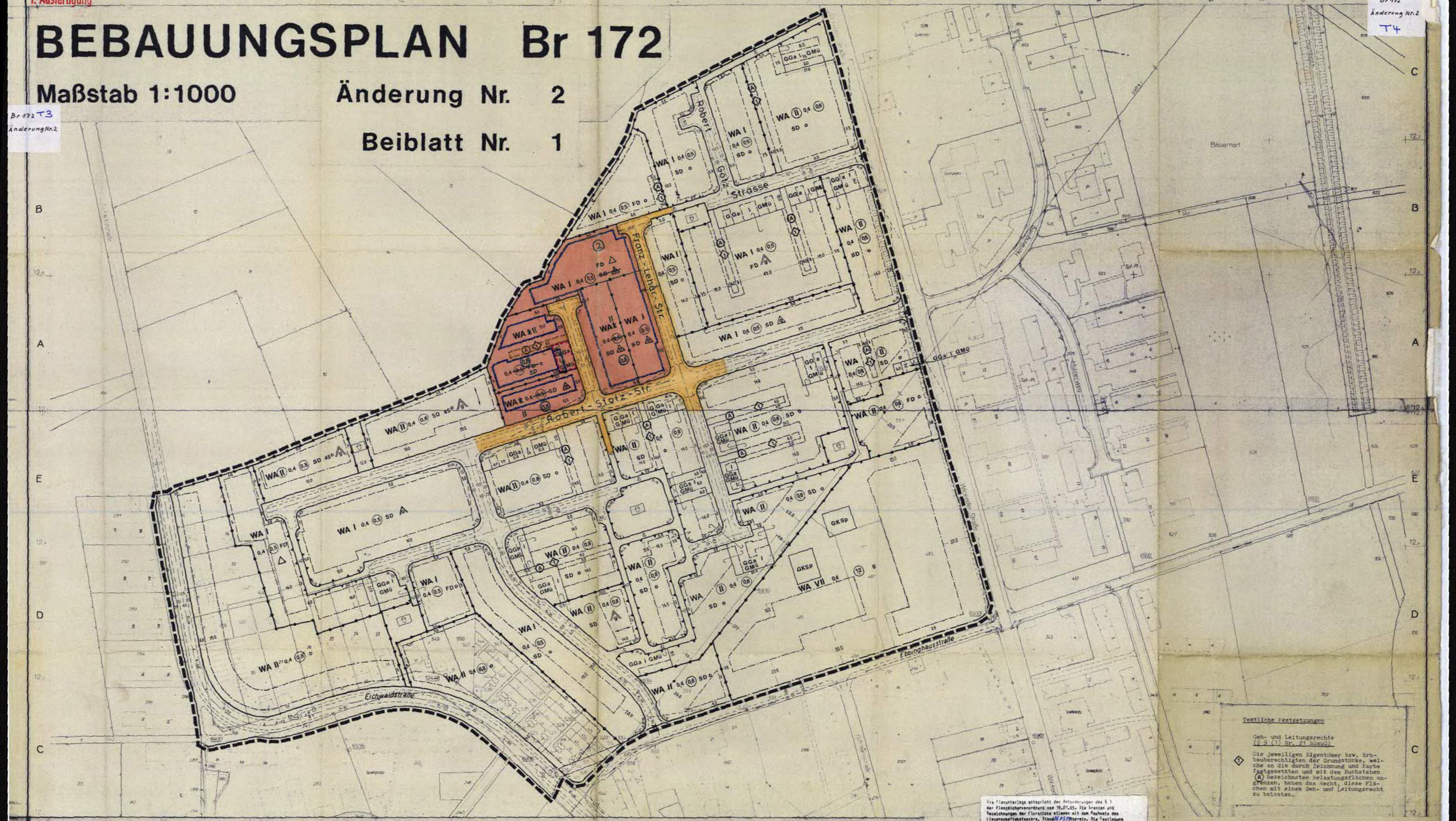
Br 172 Änderung Nr. 2 T4

BEBAUUNGSPLAN Br 172

Maßstab 1:1000

Änderung Nr. 2

Beiblatt Nr. 1



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bezeichnung

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Baugrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 2-11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
WB Besondere Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
0,1 Geschoßflächenzahl
2,0 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
(3,0) Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
o Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
offene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen ein seitlicher Grenzabstand entsprechend der offenen Bauweise eingehalten ist.
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BauO NW)

SD Satteldach
WD Walmdach
PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD Flachdach
Dachneigung
Firstrichtung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsflächen mit bes. Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

Versorgungsflächen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

(A) mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
GSt Gem. Stellplätze
GGa Gem. Garagen
GMü Gem. Müllbehälter
GKSp Gem. Kinderspielplätze
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitsnummer für Garagenhöfe

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

erhaltenswerter Baum
vorgeschlagener Baum
geplt. Begrünungsanlagen
Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verdachtsgrundflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
zu erhaltendes Baudenkmal
sonstige Planungen

Textliche Festsetzungen

Geh- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

(1) Die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche an die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit den Buchstaben (A) bezeichneten Belastungsflächen angrenzen, haben das Recht, diese Flächen mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der flurstücke stimmen mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 03.80 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 20.06.80

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Leiter des Katasteramtes

Br 172 Änderung Nr. 2 T1

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 19.06.1980 gemäß § 15 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. f. vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. f. vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern (Änderung Nr. 2)

Dortmund, den 13. JUNI 1980

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 19.6.1980 die mit der Ziffer 2 bezeichnete Änderung des Bebauungsplanes Br 172 - vereinfachte Änderung planungsrechtlicher Vorschriften nach § 13 i. V. m. § 10 BBauG und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW sowie Änderung von Gestaltungsvorschriften nach § 103 Abs. 1 BauO NW - als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 13. JUNI 1980

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung von Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 172 (Änderung Nr. 2) ist nach § 103 (2) der Bauordnung NW (BauO NW) Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.07.1975 (GV NW S. 264 SGV NW 232) - mit Verfügung vom 3/9/80 genehmigt vorgelegt. A 25.2.1-21-19/80

Der Regierungspräsident Arnsberg

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 19.06.1980 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 172 - vereinfachte Änderung planungsrechtlicher Vorschriften nach § 13 i. V. m. § 10 BBauG sowie die Genehmigung der Änderung der Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) BauO NW - ist in der "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. vom 17. OKT. 1980 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Änderung ist an Tage nach der Bekanntmachung am 18. OKT. 1980 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, den 20. OKT. 1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 25.02.1980

STADT DORTMUND

BEBAUUNGSPLAN Br 172
Änderung (en) Nr. 2
Flurkarte(n) 3 0312 0+9
Stadtgrundkarte
Maßstab 1: 1000

Br 172 T2 Änderung Nr. 2